

Internes Beschwerdeverfahren

Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Präambel

VDM Metals hat sich der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Umwelt verschrieben. Erklärtes Ziel unseres Risikomanagements ist es, Risiken für Mensch und Umwelt frühzeitig zu erkennen und zu minimieren bzw. der Verletzung diesbezüglicher Sorgfaltspflichten durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, bzw. diese abzustellen und/oder wiedergutzumachen.

Geltendes Recht wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und internationale Standards und Konventionen zum Schutz von Mensch und Umwelt wie z.B. die Prinzipien des UN Global Compact bilden die Grundlage unseres Handelns.

Nähere Informationen zu unseren Erwartungen an die Achtung und Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind im VDM Metals Code of Conduct, dem VDM Metals Code of Conduct für Lieferanten sowie unserer Grundsatzerklärung festgeschrieben und richten sich an alle Mitarbeitenden sowie sämtliche Geschäftspartner, insbesondere auch an alle unsere Lieferanten entlang der Lieferkette.

Das im Folgenden beschriebene Beschwerdeverfahren unterstützt uns dabei, etwaige Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten möglichst frühzeitig zu erkennen und erforderliche Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Eine professionelle Bearbeitung eingehender Hinweise und Beschwerden gemäß einem vordefinierten, homogenen und transparenten Prozess durch Personen mit spezifischer Expertise ist unserem Verständnis nach Schlüssel eines erfolgreichen Beschwerdemanagements und mithin unser Anspruch und berechtigte Erwartung unserer Stakeholder.

1. Für welche Hinweise und Beschwerden kann das Verfahren genutzt werden?

Es können Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und Hinweise zu Verstößen gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten gemeldet werden. Diese Hinweise oder Beschwerden können den eigenen Geschäftsbereich der VDM Metals, die Lieferkette aber auch weitere Geschäftspartner von VDM Metals betreffen.

Zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzpositionen zählen unter anderem:

- Wahrung der Menschenwürde,
- Ablehnung von Kinderarbeit,
- Ablehnung von Zwangsarbeit,
- Menschenwürdige Behandlung, Antidiskriminierung und Diversität,
- Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,
- Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen,
- Faire Arbeitsbedingungen und Entlohnung,
- Chancengleichheit bei der beruflichen Entwicklung,
- Schutz von Boden, Wasser, Luft, Artenvielfalt und Kulturgütern,

- Verringerung der Umweltverschmutzung und Ressourcenschonung,
- Sicherer Umgang mit Gefahrenstoffen,
- Verantwortungsvoller Umgang mit Abwasser und Feststoffabfällen,
- Prävention und Notfallvorsorge

2. Wer kann das Beschwerdeverfahren nutzen?

Jede gutgläubige Person kann Hinweise oder Beschwerden abgeben, die menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten beobachtet oder wahrnimmt. Die Person muss nicht persönlich betroffen sein.

Gutgläubigkeit liegt vor, wenn die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung davon ausgeht, dass die von ihr übermittelten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Sowohl Mitarbeitende als auch Externe können Hinweise abgeben. VDM Metals ermutigt ausdrücklich alle Mitarbeitenden und Auszubildenden, Praktikant*innen und Werkstudent*innen, Hinweise abzugeben – und auch Mitarbeitende von unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern.

3. Wie wird die Identität der hinweisgebenden Person geschützt?

Die Identität der hinweisgebenden Person bzw. alle Informationen, die einen Rückschluss auf deren Identität zulassen (bspw. Alter, Geschlecht etc.), wird stets vertraulich behandelt und zu keinem Zeitpunkt weitergegeben, es sei denn, dass die Informationen aufgrund von gesetzlichen Regelungen offengelegt werden müssen (z.B. in Zusammenhang mit einem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren).

Weiterhin werden alle eingehenden Hinweise oder Beschwerden und die hierin enthaltenen Informationen vertraulich behandelt. VDM Metals hält zu jedem Zeitpunkt den Kreis der Personen, die Kenntnisse in Bezug auf die vertraulichen Informationen und Zugang zu diesen erhalten, so klein wie möglich („Need-to know-Prinzip“).

Die Personen, die bei VDM Metals für die Bearbeitung der Hinweise zuständig sind, sind von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Verletzung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichtverletzungen gemeldet wird. Sie werden auch vertraglich dazu verpflichtet, eingehende Hinweise und insbesondere die Identität einer hinweisgebenden Person vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind die bei VDM Metals für die Bearbeitung der Hinweise zuständigen Personen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Insbesondere erhalten sie von der Unternehmensleitung keine inhaltlichen oder verfahrensmäßigen Anweisungen bezüglich der Führung eines Verfahrens, etwa zu Art, Umfang des Verfahrens oder zu dessen Beendigung. VDM Metals stellt organisatorisch sicher, dass nur diejenigen Personen, die für die Bearbeitung der Hinweise zuständig sind, auf die Hinweise und die damit überreichten Unterlagen zugreifen können.

Ohne Einwilligung der hinweisgebenden Person dürfen auch bei der internen Bearbeitung der Hinweise bei VDM Metals die Identität der hinweisgebenden Person sowie Umstände, welche Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person erlauben, nicht weitergegeben werden.

Auf Wunsch kann die hinweisgebende Person ihren Hinweis über alle Meldewege auch anonym abgeben. VDM Metals wird in diesem Fall keinerlei Maßnahmen ergreifen, um die Identität der hinweisgebenden Person zu ermitteln. Sollte aufgrund des Inhalts des Hinweises ein Rückschluss auf die Identität der hinweisgebenden Person möglich sein, wird VDM Metals diese Erkenntnis vertraulich behandeln.

Die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in unseren Datenschutzhinweisen (zum Hinweisgebersystem) zusammengestellt.

4. Wie wird die hinweisgebende Person vor beruflichen Nachteilen geschützt?

VDM Metals toleriert keinerlei Druck, Zwang oder Repressalien gegen hinweisgebende Personen und Mittler, aber auch alle anderen Personen, die dazu beitragen, regelkonformes Verhalten zu fördern. Jede hinweisgebende Person, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen meldet, genießt Schutz vor Repressalien jedweder Art, die sich – wenn auch lediglich mittelbar – auf den Hinweis oder die Beschwerde zurückführen lassen, soweit dies für VDM Metals rechtlich möglich ist.

In Ziff. 2.1 des VDM Metals Code of Conduct für Lieferanten sind zudem Regelungen enthalten, die es Lieferanten von VDM Metals untersagen, Repressalien zu ergreifen, wenn hinweisgebende Personen einen Hinweis erteilen. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Hinweisen werden nicht toleriert. Hinweisgebende Personen werden ermutigt, es zu melden, sollten sie seitens Mitarbeitenden von VDM Metals oder seitens Lieferanten von VDM Metals Benachteiligungen und Repressalien ausgesetzt werden, weil sie gutgläubig einen Hinweis erteilt haben.

VDM Metals wird hierauf gegenüber diesen Mitarbeitenden oder Lieferanten in angemessener Weise (z. B. Abmahnung, Durchführung eines Workshops, Forderung einer Wiedergutmachung) reagieren.

Im Rahmen des Meldeverfahrens und auch bei Abschluss des Meldeverfahrens wird bei den hinweisgebenden Personen abgefragt werden, ob diese infolge des Hinweises seitens Mitarbeitender der VDM Metals oder seitens Lieferanten der VDM Metals Repressalien ausgesetzt worden sind. Auch nach Abschluss des Verfahrens können hinweisgebende Personen es melden, sollten sie infolge des Hinweises seitens Mitarbeitender der VDM Metals oder seitens Lieferanten der VDM Metals Repressalien ausgesetzt sein.

5. Über welche Kontaktmöglichkeiten können Hinweise und Beschwerden abgegeben werden?

VDM Metals stellt verschiedene interne und externe Kanäle für die Einreichung von Beschwerden, Informationen oder Hinweisen bereit:

- Webbasiertes, mehrsprachiges Hinweisgebersystem, das rund um die Uhr und auch anonym über <https://acerinoxgroup.integrityline.app/> zugänglich ist
- E-Mail an die VDM-Compliance-Abteilung über compliance@vdm-metals.com oder compliance.vdm@vdm-metals.com oder in Bezug auf Informationssicherheitsthemen an isecurity.vdm@vdm-metals.com
- Nutzung der internen Compliance-Hotline unter der Durchwahl -7777 (von außerhalb des Unternehmens: +49 2392 55 7777)
- Persönliche Benachrichtigung des Head of Compliance/Chief Compliance Officers, der Compliance Officers, der Führungskräfte oder der Mitarbeiter in Aufsichtsfunktionen
- Hinweise und Beschwerden können zudem auch per (Haus-) Post an die interne Compliance-Abteilung übermittelt werden:

VDM Metals Holding GmbH

Ebenso können hinweisgebende Personen verlangen, dass bei einem persönlichen Treffen mit der Compliance-Abteilung auf Kosten von VDM Metals ein besonders zur Vertraulichkeit verpflichteter Dolmetscher teilnimmt, der aus der und in die Landessprache der hinweisgebenden Person übersetzen kann.

6. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

a. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises

Der Empfang wird gegenüber der hinweisgebenden Person innerhalb von sieben Tagen bestätigt und unternehmensintern dokumentiert.

b. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises und Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerde oder der Hinweis werden durch den Head of Compliance/Chief Compliance Officer der VDM Metals geprüft. Dieser übt seine Tätigkeit geschult und weisungsfrei aus.

Ist der Hinweise oder die Beschwerde plausibel und besteht ein Anfangsverdacht für den Verdacht potenzieller menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltaspekte, folgt eine angemessene Untersuchung des Falls, das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt. Die für die Untersuchung jeweils zuständigen Personen sind für ihre Tätigkeit geschult und üben sie weisungsfrei aus. Während der Prüfung des Sachverhalts steht die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person in Kontakt – soweit dies möglich ist und – soweit die hinweisgebende Person dies wünscht. Die Dauer der Prüfung hängt von dem Umfang und der Komplexität des Sachverhalts ab. Die hinweisgebende Person erhält eine spätestens drei Monate nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung über den Verfahrensstand.

Ist der Hinweis oder die Beschwerde nach Einschätzung der zuständigen Stelle nicht hinreichend plausibel, wird Kontakt – soweit dies möglich ist – zur hinweisgebenden Person aufgenommen, damit gegebenenfalls ergänzende Hinweise durch die hinweisgebende Person übermittelt werden können.

Führen die ergänzenden Informationen nicht zu einem besseren Verständnis, wird das Verfahren eingestellt und die Beteiligten werden informiert. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

Wenn der gemeldete Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fällt, wird die hinweisgebende Person darüber ebenfalls informiert.

c. Erarbeitung einer Lösung

Im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird aufbauend auf der Sachverhaltsaufklärung ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Dabei werden die Erwartungen der hinweisgebenden Person einbezogen. Gegebenenfalls werden auch Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.

d. Umsetzung der Abhilfemaßnahmen

Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt. Die hinweisgebende Person wird ermutigt, es zu melden, sollten ihrer Auffassung nach die getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht ausreichen.

e. Überprüfung und Abschlusses

Zum Abschluss des Falles wird ein zusammenfassender Bericht mit Ergebnissen zur Untersuchung des Falles erstellt und den relevanten Stakeholdern zur Verfügung gestellt. Soweit erforderlich und möglich wird auch zu diesem Zeitpunkt Kontakt zur hinweisgebenden Person gehalten, um die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahme(n) und den Schutz vor Repressalien im Auge zu behalten.

f. Kosten

Der hinweisgebenden Person entstehen keine Kosten im Zusammenhang bei der Nutzung des Beschwerdeverfahrens.

g. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen des Verfahrens vorgenommen und/oder weitere Abhilfemaßnahmen implementiert.